

Satzung

über

Aufwendungs-

und

Kostenersatz

für Einsätze

und andere Leistungen

gemeindlicher Feuerwehren

des

Marktes Bad Abbach

Rechtsstand: 01.07.2025

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz.....	3
§ 2 Schuldner.....	3
§ 3 Fälligkeit.....	4
§ 4 Inkrafttreten	4
Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Bad Abbach.....	5
Verzeichnis der Pauschalsätze	5
1. Streckenkosten	5
2. Ausrückestundenkosten	5
3. Arbeitsstundenkosten	6
4. Verbrauchsmaterial.....	7
5. Kosten für Einsätze in besonderen Fällen	7
6. Überlassung von Geräten und Einsatzmitteln.....	8
7. Pauschalen für technische Dienstleistungen.....	8
8. Pauschalen für verwaltungstechnische Dienstleistungen.....	8
9. Pauschalen für brandschutztechnische Unterweisungen	8
10. Personalkosten	9

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Bad Abbach
Vom: 25.06.2025**

Der Markt Bad Abbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG), in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt Bad Abbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Bad Abbach behält sich vor, Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.09.2023 außer Kraft.

Bad Abbach, den 25.06.2025
Markt Bad Abbach

.....
Dr. Benedikt Grünewald
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde in der Sitzung am 24.06.2025 vom Marktgemeinderat Bad Abbach beschlossen. Die Satzung wurde am auf der Internetseite des Marktes Bad Abbach unter www.bad-abbach.de bekanntgemacht. Die Satzung ist in der Verwaltung des Marktes Bad Abbach, Raiffeisenstr. 72, 93077 Bad Abbach, Zi.-Nr. 1.03 zur Einsichtnahme hinterlegt. Die Satzung kann während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Bekanntmachung wurde am wieder von der Internetseite des Marktes Bad Abbach entfernt.

Bad Abbach, den
Markt Bad Abbach

.....
Brunner
Geschäftsleiter

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Bad Abbach**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 10) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke unter Berücksichtigung der angegebenen Nutzungsdauer und einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von Kilometer und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % bei Pflicht- und freiwilligen Leistungen wie nachfolgend aufgeführt.

Bezeichnung	Nutzungs- dauer in Jahren	Jährliche Fahrleis- tung km	Kosten pro Kilometer
a) Fahrzeuge			
Kommandowagen (KdoW)	15	3.500	0,58 €
Gerätewagen Sonstiger (GW-Sonstiger)	20	2.000	1,79 €
Mannschaftstransportwagen (MTW) – Bad Abbach	20	3.000	0,99 €
Mannschaftstransportwagen (MTW) – Lengfeld	20	1.500	5,75 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	20	1.000	3,52 €
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	25	1.000	2,86 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 30/25)	25	1.000	3,80 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6 mit HRS)	25	1.000	5,60 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	25	1.600	6,67 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	20	1.800	8,70 €
Drehleiter (DLA (K) 23/12)	25	1.300	12,58 €
Dekon-Lastkraftwagen (Dekon-Lkw-P)	25	1.000	2,00 €
Versorgungs-LKW (V-LKW)	20	2.600	5,78 €
b) Anhänger			
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	20	1.000	1,00 €
Mehrzweckanhänger-Unwetter (MZA-Uw)	20	1.000	1,00 €
Mehrzweckanhänger (MZA)	20	1.000	1,00 €
Lichtmastanhänger/NEA (LimaA)	20	1.000	7,78 €
Bootsanhänger (Boot-A)	20	1.000	1,00 €
Dekon-V-Anhänger (Anhänger Dekon-V)	20	1.000	1,00 €
Ölsperren-Anhänger (ÖSpA)	20	1.000	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je halbe Stunde unter Berücksichtigung der jährlichen Ausrückstunden in Höhe von Stunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % bei Pflicht- und freiwilligen Leistungen wie nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung	Ausrück- stunden	Kosten pro Stunde
a) Fahrzeuge		
Kommandowagen (KdoW)	150	2,61 €
Gerätewagen Sonstiger (GW-Sonstiger)	24	88,89 €
Mannschaftstransportwagen (MTW) – Bad Abbach	80	20,65 €
Mannschaftstransportwagen (MTW) – Lengfeld	40	204,67 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	45	133,90 €
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	25	212,08 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 30/25)	30	274,73 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6 mit HRS)	45	213,01 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	69	236,25 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	70	304,94 €
Drehleiter (DLA (K) 23/12)	36	441,05 €
Versorgungs-LKW (V-LKW)	80	170,69 €
Mehrzweckboot (MZB)	19	273,46 €
Flachwasser-Schubboot mit Motor (FwsB)	19	37,38 €
Rettungsboot (RTB I)	19	42,89 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Bezeichnung	Betrag / Einheit
Arbeits-/Mehrzweckleine	5,00 € / Tag
Armatur	3,00 € / Stunde
Be- und Entlüftungsgerät	25,50 € / Stunde
Chemikalienschutzanzug	60,00 € / Stunde
Dokumentations-Drohne (DJI Mini)	28,00 € / Stunde
Druckschlauch C	2,00 € / Tag
Druckschlauch B	2,00 € / Tag
Druckschlauch D	2,00 € / Tag
Feuerlöschübungsgerät (ohne Gas!)	45,00 € / Tag
Gerätesatz Absturzsicherung	21,00 € / Stunde
Kabeltrommel	4,00 € / Stunde
Kohlendioxidlöcher	13,00 € / Tag
Kübelspritze	5,00 € / Tag
Lastwiderstand (100 kVA)	100,00 € / Tag

Bezeichnung	Betrag / Einheit
Lichtmastanhänger (LiMa)	34,00 € / Stunde
Motorrückenspritze	8,00 € / Stunde
Motorsäge	12,00 € / Stunde
Mobiler Großventilator (MGV L 105)	50,00 € / Stunde
Mobiler Stromgenerator (9 kVA)	26,00 € / Stunde
Mobiler Stromgenerator (14 kVA)	34,00 € / Stunde
Mobile Netzersatzanlage (100 kVA)	142,00 € / Stunde
Nebelmaschine	39,00 € / Tag
Powermoon/Aldebaran	16,00 € / Stunde
Pulverlöscher	15,00 € / Tag
Pressluftatmer (Einzelflasche) mit Atemmaske	24,00 € / Stunde
Pressluftatmer (Doppelflasche) mit Atemmaske	30,00 € / Stunde
Sandsack gefüllt (ohne Rücknahme!)	2,00 € / Sack
Saugschlauch A	3,00 € / Tag
Schlauchbrücke	4,00 € / Tag
Sperrwerkzeug	14,00 € / Stunde
Steckleiter 4-teilig	20,00 € / Tag
Systemtrenner (Trinkwasser)	13,00 € / Stunde
Schmutzwassertauchpumpe elektrisch betrieben	32,00 € / Stunde
Schmutzwassertauchpumpe kraftstoffbetrieben	36,00 € / Stunde
Schaumlöscher	10,00 € / Tag
Schlamm-/Wassersauger	18,00 € / Stunde
Tauchpumpe	42,00 € / Stunde
Tauchpumpe (TP 4-1)	16,50 € / Stunde
Tauchpumpe (TP 8-1)	23,50 € / Stunde
Tragkraftspritze	43,00 € / Stunde
Trennschleifgerät kraftstoffbetrieben	12,00 € / Stunde
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	16,00 € / Stunde
Vorwarntafel – Bad Abbach	11,00 € / Stunde
Vorwarntafel – Lengfeld	22,00 € / Stunde
Überdrucklüfter akkubetrieben	18,00 € / Stunde
Überdrucklüfter kraftstoffbetrieben	20,00 € / Stunde
Wasserrettungsanzug	21,00 € / Stunde
Wasserlöscher	8,00 € / Tag
Wärmebildkamera	10,00 € / Stunde

4. Verbrauchsmaterial

Der Material- und Sachaufwand wird gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 nach tatsächlichem Kostenanfall und mit einem Aufschlag i. H.v. 20 % verrechnet.

5. Kosten für Einsätze in besonderen Fällen

Bezeichnung	Betrag je Einsatz
Brandmelder-Fehlalarm (private Brandmeldeanlage) bei Ausrücken eines Löschzugs (1 KdoW, 1 (H)LF, 1 DLA (K) 23/12, 1 (H)LF)	820,00 €
Öffnen einer Haus- oder Wohnungstüre, oder eines Fensters ohne Vorliegen einer Gefahr	135,00 €

Bezeichnung	Betrag je Einsatz
Öffnen einer Haus- oder Wohnungstüre ohne Vorliegen einer Gefahr mit Einbau eines Schließzylinders	180,00 €
Einbau eines Schließzylinders nach Öffnung einer Haus- oder Wohnungstüre mit Vorliegen einer Gefahr	45,00 €
Entfernen von Wasser bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen bei einer Einsatzdauer bis zu 2 Stunden	150,00 €
Entfernen von Bäumen/Ästen bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen bei einer Einsatzdauer bis zu 2 Stunden	150,00 €

6. Überlassung von Geräten und Einsatzmitteln

Für die Überlassung von Geräten und Einsatzmitteln werden Gebühren erhoben. Es werden je Stunde, die eingesetzten bzw. ausgeliehenen Geräte gemäß Nummer 3 berechnet.

Die Gebühren sind, gleichgültig wie lange die Geräte tatsächlich benutzt worden sind, für den Zeitraum der Überlassung zu bezahlen.

Ein besonderer Aufwand zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Rückgabe und gegebenenfalls die Füllung von Löschmitteln kann gesondert berechnet werden.

7. Pauschalen für technische Dienstleistungen

Bezeichnung	Pauschalbetrag
Füllen einer Arbeitsluftflasche (2 l / 300 bar)	4,00 €
Füllen einer Arbeitsluftflasche (6 l / 300 bar)	6,00 €
Füllen einer Atemluftflasche (6 l / 300 bar)	6,00 €
Prüfen eines Systemtrenners BF-W (Typ Schott)	35,00 €
Prüfen eines Saugschlauches (B und A)	12,00 €

Hinweis: Das Füllen von Arbeits- und Atemluftflaschen für private Zwecke ist ausgeschlossen!

8. Pauschalen für verwaltungstechnische Dienstleistungen

Bezeichnung	Pauschalbetrag
Erstellen eines feuerwehrtechnischen Berichts (Stellungnahme)	52,00 €
Übersendung von Bildmaterial (Versicherung)	16,00 €
Versäumniserinnerung (Revision Feuerwehrplan)	35,00 €
Durchführung einer Feuerbeschau	kostenfrei

9. Pauschalen für brandschutztechnische Unterweisungen

Die pauschale Berechnung von Ausbildungsleistungen fällt pro Teilnehmer an.

Bezeichnung	Pauschalbetrag
Unterweisung Brandschutzhelfer	24,00 €
Unterweisung Feuerlöscher	19,00 €
Räumung eines Objektes (Übung)	kostenfrei

10. Personalkosten

a) Abwehrender Brandschutz und technischer Hilfsdienst

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender **28,00 € / Stunde**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Aufgrund Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

bb) Sonstige Bedienstete **17,90 € / Stunde**

bc) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) **17,90 € / Stunde**

Abweichend von Nummer 10 Buchstabe a) Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

c) Leistung der Gerätewarte außerhalb der Dienstzeit

Für die Arbeitszeit der Gerätewarte (beschäftigt nach TVöD) wird außerhalb der Dienstzeit ein Pauschalbetrag pro Stunde einschließlich Wegezeit für die Anfahrt/Rückfahrt zum/vom Feuerwehrgerätehaus erhoben.

Haupt- und Nebenamtliche(r) Gerätewart(in) **28,00 € / Stunde**